

= Rundschreiben n. 2

12.04.2010

= Steuerfälligkeiten

+ 16. April +

- Einzahlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben der Mitarbeiter, der Quellensteuer auf freiberufliche Leistungen;
- Einzahlung der MwSt-Schuld des Monats März bei monatlicher Abrechnung

+ 20. April (bzw. 25. April) +

- Frist für die Versendung der monatlichen und trimestralen Intrastat-Meldungen des Monats März bzw. des I. Trimesters 2010.

+ 29. April +

- Termin für die Eintragung in das Erfassungssystem für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle „SISTRI“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des am 19. März 2010 vom Ministerrat verabschiedeten Konjunkturpaketes informieren. Es handelt sich hierbei vor allem um Beiträge für Endkonsumenten, welche umweltverträgliche und energieeffiziente Geräte sowie Maschinen erwerben.

+ 1. Konjunkturpaket +

Die Finanzverwaltung hat Ende März eine Gesetzesverordnung erlassen, in welcher bestimmte Wirtschaftszweige gefördert werden sollen. Die Investitionen, welche gefördert werden sind vor allem auf Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz und Arbeitssicherheit ausgerichtet. = Seite 2

+ 2. Gemeindeimmobiliensteuer - ICI +

Die Gemeindeimmobiliensteuer ist nicht auf das entsprechende Zubehör von Erstwohnungen zu berechnen. = Seite 3

+ 3. SISTRI – das neue Erfassungssystem für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle +

Die unsachgemäße Entsorgung von Abfall soll mit einem zentralisierten Erfassungssystem verhindert werden. Der Termin für die Eintragung für den Großteil der Betriebe ist der 29. April 2010. Die schlechte Nachricht: eine große Anzahl von Betrieben ist davon betroffen. = Seite 3

+ 1. Konjunkturpaket +

= Wichtig

Die Förderungen können für Einkäufe vom 15.4.2010 bis 31.12.2010 genutzt werden, jedoch nur solange bis die Finanzmittel aufgebraucht sind.

Der Ministerrat hat am vergangenen 19. März eine Gesetzesverordnung erlassen, in welcher Förderungen und Beiträge für Endkonsumenten vorgesehen sind. Bei den geförderten Investitionen handelt es sich vor allem um energieeffiziente und umweltschonende Geräte, sowie Maschinen. Die Beiträge sind hauptsächlich für Privatpersonen vorgesehen, zum Teil gibt es auch Fördermaßnahmen für bestimmte Wirtschaftszweige, wie beispielsweise für die Textilindustrie oder die Bauwirtschaft.

Folgende Tabelle stellt überblicksmäßig die Beiträge für Privatpersonen dar:

BEITRAG	Prozentsatz/Betrag	Höchstbetrag
Motorräder bis 70 KW (mit Elektro- und Hybridantrieb)	20%	1.500 Euro
Austausch von Küchen und Küchengeräten , welche bestimmten Energieklassen angehören (Backofen, Geschirrspüler, u.v.m.)	10% bis 20%	1.000 Euro
Internetanschluss für Jugendliche (Ankauf neuer ADSL-Pakete)	50 Euro	50 Euro
Kauf von Immobilien (mit Energieklasse B und höher)	116 €/m ² für Klasse A 83 €/m ² für Klasse B	7.000 Euro 5.000 Euro

In folgender Tabelle sind die wichtigsten Förderungen für Unternehmen aufgezeigt:

BEITRAG	Prozentsatz/Betrag	Höchstbetrag
Baukräne (Austausch von Baukränen von mehr als 25 Jahren)	20 %	30.000 Euro
Anhänger und Sattelaufleger (Austausch von mehr als 15 Jahre alten Anhängern und Sattelauflegern)	-	1.500 bis 4.000 Euro
Landwirtschafts- und Erdbewegungsmaschinen (Austausch von Maschinen von mehr als 10 Jahren)	10 %	-
Energieeffiziente Elektromotoren, Inverter, UPS-Geräte, Batterien (für unterbrechungsfreie Stromversorgung)	20 %	40 bis 200 Euro (je nach Produkt)

Es sind bereits die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen von Seiten der Finanzverwaltung veröffentlicht worden, welche die genauen Voraussetzungen und die benötigten technischen Merkmale der Maschinen und Geräte festsetzen.

Privatpersonen bzw. Unternehmen, welche von den Förderungen profitieren wollen, können sich direkt an den Verkäufer wenden, welcher die Verfügbarkeit des Beitrages prüft (auf der Homepage www.sviluppoeconomico.gov.it) und mittels eines entsprechenden Preisnachlasses den Beitrag sofort an den Käufer weiterleitet. Der Verkäufer selbst erhält den entsprechenden Betrag, unter Vorlage der benötigten Unterlagen, bei einem Postschalter zurückerstattet. Bevor der Verkäufer jedoch den Beitrag an den Kunden weiterleiten kann, muss sich dieser in einer dafür vorgesehenen Liste eintragen lassen. Die diesbezügliche Eintragung kann seit dem 6. April 2010 mittels

= Wichtig

Die Beiträge werden in Form von Preisnachlässen direkt vom Verkäufer gewährt!

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattnr

den dafür eingerichteten Call Center (grüne Nummer: 800-566-670) vorgenommen werden. Verkäufer von Breitbandanschlüssen hingegen müssen sich bei der E-Mail-Adresse contributi.bandalarga@postecert.it anmelden, damit die Begünstigung anerkannt wird.

Will man die Förderung für den Ankauf der Erstwohnung mit einer Energieklasse von B und höher beanspruchen ist zu beachten, dass auch der Abschluss des Kaufvorvertrages in jenem Zeitraum fallen muss, in welchen um die Förderung angesucht werden kann.

Die Förderungen können für Einkäufe ab dem 15. April 2010 bis zum 31. Dezember 2010 bzw. bis die dafür zur Verfügung gestellten Finanzmittel aufgebraucht sind, genutzt werden.

+ 2. Gemeindeimmobiliensteuer - ICI +

Zu Erstwohnungen dazugehörendes Zubehör ist nicht der Gemeindeimmobiliensteuer (ICI) zu unterwerfen, vorausgesetzt der Eigentümer meldet der Gemeinde diesen Umstand mittels Abgabe einer eigenen ICI – Erklärung. Die Bindung als Zubehör ist aufgrund objektiver Sachverhalte und anhand der faktischen und wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Eigentümers zu ermitteln. Ein Beispiel für ein solches Zubehör ist ein bebaubares Grundstück, welches als Parkplatz/Spielwiese/Garten für die Erstwohnung genutzt wird.

Laut Art. 817ff des italienischen Zivilgesetzbuches handelt es sich bei Zubehör um Gegenstände, welche dauerhaft im Dienst und als Ergänzung für den Hauptgegenstand stehen. Die Zweckbindung erfolgt dabei durch den Eigentümer des Hauptgegenstandes.

+ 3. SISTRI – das neue Erfassungssystem für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle +

Nachdem der Gesetzgeber sehr darum bemüht ist die Bürokratie abzubauen, wurde Ende vergangenen Jahres kurzerhand ein neues Gesetz¹ eingeführt, mit welchem die unsachgemäße Entsorgung von Abfall eingedämmt werden soll. Ob dieses Ziel schlussendlich erreicht wird, bleibt dahingestellt.

Wer muss sich in das elektronische Erfassungssystem SISTRI (in italienischer Sprache „*sistema di controllo della tracciabilità dei rifiuti*“) eintragen:

- a) Abfallhändler, Abfallvermittler, und Unternehmen die die Sammlung und den Transport von Sonderabfällen durchführen, sowie Unternehmen und Körperschaften, die Abfälle verwerten und beseitigen;
- b) Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen mit bis zu 50 Beschäftigten, einschließlich der Unternehmen, die ihre eigenen gefährlichen Abfälle bis zu 30 Kilogramm oder Liter pro Tag transportieren, und Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen aus industriellen und handwerklichen Tätigkeiten mit 11 bis 50 Beschäftigten;

Wer ist von der Eintragung in das Erfassungssystem befreit:

¹ Ministerialdekret 17. Dezember 2009 (siehe http://www.sistri.it/Documenti/Allegati/Decreto_17_dicembre_2009.pdf)

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattner

= Wichtig

Der Termin für die Eintragung in das Erfassungssystem ist der **29. April 2010** für die unter Buchstabe b) genannten Subjekte.

- Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen, welche aus nicht-industrieller und nicht-handwerklicher Tätigkeit stammen, wie etwa Abrissmaterial, Bauschutt und Aushubmaterial;
- Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen die Ihre eigenen Abfälle bis zu 30 Kilogramm oder Liter pro Tag selbst transportieren;
- Landwirte mit einem Jahresumsatz von höchstens Euro 8.000,00;

Die nicht zur Eintragung verpflichteten Subjekte können sich in jeden Fall auf freiwilliger Basis in das Register eintragen lassen.

Die Bauunternehmen sind aufgrund der oben genannten Ausnahmen nicht generell zur Eintragung verpflichtet, auch wenn deren Tätigkeit grundsätzlich als handwerkliche Tätigkeit einzustufen ist; der Gesetzgeber hat diesen Abfall im Gesetz jedoch indirekt ausgeklammert; trotzdem sollte die Notwendigkeit über die Eintragung von Fall zu Fall geklärt werden.

Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die gesetzesvertretende Verordnung Nr. 22 von 1997 anzuwenden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Handelskammer Bozen (http://www.camcom.bz.it/de-DE/soggetti_obbligati_sistride.html), bzw. auf jener des Umweltministeriums (<http://www.sistri.it>), über dessen Seite auch die Eintragung Erfolgen muss.

Ihr Ansprechpartner für Fragen hinsichtlich des neuen Erfassungssystems für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle ist Dr. Lorin Wallnöfer.

Für jegliche Auskunft im Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens, können Sie uns gerne anrufen!

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre Berater